

5341/AB
= Bundesministerium vom 15.04.2021 zu 5379/J (XXVII. GP) bma.gv.at
 Arbeit

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
 +43 1 711 00-0
 Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.117.701

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5379/J-NR/2021

Wien, am 15. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 15.02.2021 unter der **Nr. 5379/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Weiterbildung in Kurzarbeit** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Wie viele Kurse wurden seit Einführung der Qualifizierung von Arbeitnehmer_innen in COVID-19-Kurzarbeit bis zum Datum der Anfragebeantwortung gefördert?*

Bis zum 27.2.2021 (Abfrage Datawarehouse AMS) wurden insgesamt 1.688 Kurse genehmigt.

Zur Frage 2

- *Welche Kurse werden zur Qualifizierung von Arbeitnehmer_innen in COVID-19-Kurzarbeit gefördert?*
 - *Wie hoch ist die durchschnittliche Kursdauer?*
 - *Welche Inhalte werden in den Kurse vermittelt?*
 - *Welche Bildungseinrichtungen haben die Kurse angeboten?*

Die Bandbreite der in Anspruch genommenen Qualifizierungsangebote ist so groß wie die Vielfalt und Unterschiedlichkeiten der in Kurzarbeit involvierten Unternehmen und

Beschäftigten. Sie reicht von EDV- und Büro-Kursen, Weiterbildungen im technisch-handwerklichen Bereich oder im Handel- und Tourismussektor über Sprachkurse, soziale Kompetenztrainings und Qualifizierungen im Organisations- und Managementbereich bis hin zur Förderung von berufseinschlägigen Führerscheinprüfungen und Schulungen im Bereich der Betriebssicherheit und Gesundheitsförderung.

Die Qualifizierungen für kurzarbeitende Beschäftigte werden häufig in Form von Veranstaltungen durchgeführt, die sich stundenweise über längere Zeiträume verteilen. Deshalb würde die Angabe einer durchschnittlichen Kursdauer aufgrund des Datums zum Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende die Realität nicht adäquat abbilden. Eine Auswertungsmöglichkeit zum Ausmaß der Kursstunden bzw. Lerneinheiten steht daher noch nicht zur Verfügung.

Bei der Beihilfe zu den Schulungskosten für Beschäftigte in COVID-19-Kurzarbeit (SfK) handelt es sich um eine Förderung für Betriebe. Die Betriebe können die jeweiligen Bildungseinrichtungen frei wählen und mit diesen entsprechende Vereinbarungen treffen. Das Arbeitsmarktservice (AMS) bzw. das für den Bereich der Arbeitsmarktpolitik zuständige Bundesministerium für Arbeit hat keine Informationen, welche Bildungseinrichtungen in Anspruch genommen wurden.

Eine Liste zu den geförderten Maßnahmen ist dem Anhang zu entnehmen, die aufgrund des Umfangs als Beilage angeschlossen wurde.

Zur Frage 3

- *Wie viele Betriebe haben seit Einführung der Qualifizierung von Arbeitnehmer_innen in COVID-19-Kurzarbeit in Anspruch genommen? (Um eine Aufschlüsselung nach Zus. Wirtschaftsbranchen, Monaten und Bundesländer wird gebeten)*
 - *Wie hoch ist der Anteil an Betrieben, die eine Qualifizierung von Arbeitnehmer_innen in COVID-19-Kurzarbeit in Anspruch genommen haben, an der gesamt Anzahl an Betrieben in Kurzarbeit? (Um eine Aufschlüsselung nach Zus. Wirtschaftsbranchen, Monaten und Bundesländer wird gebeten)*

Bisher wurde für 956 Betriebe eine Schulungskostenbeihilfe für Beschäftigte in Kurzarbeit genehmigt. Eine Aufschlüsselung nach Branchen, Monaten und Bundesländern wird in den nachfolgenden Tabellen dargestellt:

Aufschlüsselung nach Branchen:

Wirtschaftszweig	Anzahl Betriebe in KUA, welche Qualifizierungsangebote für ihre Mitarbeiter_innen in Anspruch genommen haben	Betriebe mit KUA (Phase 3)	prozentueller Anteil
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI	6	383	1,6%
BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	0	17	0,0%
HERSTELLUNG VON WAREN	123	3 835	3,2%
ENERGIEVERSORGUNG	1	36	2,8%
WASSERVERSORGUNG, ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN	2	68	2,9%
BAU	26	2 600	1,0%
HANDEL, INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN	116	13 675	0,8%
VERKEHR UND LAGEREI	65	1 985	3,3%
BEHERBERGUNG UND GASTRONOMIE	278	17 271	1,6%
INFORMATION UND KOMMUNIKATION	28	1 281	2,2%
ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	1	441	0,2%
GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGWESEN	14	932	1,5%
ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN	96	3 578	2,7%
ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN	103	2 516	4,1%
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG, SOZIALVERSICHERUNG	0	2	0,0%
ERZIEHUNG UND UNTERRICHT	12	923	1,3%
GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN	20	1 290	1,6%
KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG	45	1 816	2,5%
ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN	19	5 370	0,4%
PRIVATE HAUSHALTE MIT HAUSPERSONAL, HERSTELLUNG VON WAREN UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH PRIVATE	0	3	0,0%
EXTRERRITORIALE ORGANISATIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN	0	0	
SONSTIGES	1	245	0,4%
Summe	956	58 267	1,6%

Aufschlüsselung nach Bundesländern:

Bundesland	Anzahl Betriebe in KUA, welche Qualifizierungsangebote für ihre Mitarbeiter_innen in Anspruch genommen haben	Betriebe mit KUA (Phase 3)	prozentueller Anteil
Bgld	26	1 785	1,5%
Ktn	38	3 590	1,1%
NÖ	133	8 972	1,5%
OÖ	172	8 351	2,1%
Sbg	116	5 335	2,2%
Stmk	136	8 086	1,7%
Tirol	114	6 750	1,7%
Vbg	76	2 870	2,6%
Wien	145	12 538	1,2%
Österreich gesamt	956	58 267	1,6%

Aufschlüsselung nach Monaten:

Bundesland	Okt.20	Nov.20	Dez.20	Jän.21	Feb.21
Bgld	0	3	4	7	14
Ktn	6	4	3	16	13
NÖ	7	14	27	50	46
OÖ	17	32	17	68	50
Sbg	11	14	17	28	49
Stmk	16	36	18	48	52
Tirol	9	19	19	27	54
Vbg	6	16	11	25	33
Wien	16	15	23	44	61
Österreich	88	153	139	313	372

Die Zahlen können nicht addiert werden, da ein Betrieb in mehreren Monaten vorkommen kann.

Zur Frage 4

- Wie hoch war das dotierte Budget 2020 für die Qualifizierung von Arbeitnehmer_innen in COVID-19-Kurzarbeit? Wie viel davon wurde dafür ausgegeben?

Für die Qualifizierung von beschäftigten Personen in Kurzarbeit ist kein spezielles Budget vorgesehen. Im Jahr 2020 wurden 28,7 Mio. € für die Qualifizierung von Beschäftigten in Kurzarbeit ausbezahlt.

Zur Frage 5

- Wie hoch ist das dotierte Budget 2021 für die Qualifizierung von Arbeitnehmer_innen in COVID-19-Kurzarbeit?

Nach einer vorläufigen Schätzung geht das AMS für diesen Bereich im Jahr 2021 von einem Volumen von 28 Mio. € aus.

Zur Frage 6

- Wie erfolgt die Prüfung, ob ein Kurs als arbeitsmarktpolitisch sinnvoll eingestuft wird?
 - Welche Richtlinien werden dazu angewendet?
 - Wurden neue Richtlinien dazu erstellt?

Förderbar sind arbeitsmarktbezogene Schulungen, die mindestens 16 Maßnahmenstunden dauern, überbetrieblich verwertbar sind und innerhalb des COVID-19-Kurzarbeitszeitraums liegen. Die in Aussicht genommenen Schulungen sind so detailliert wie möglich zu beschreiben. Es wird dabei die AMS-Bundesrichtlinie „Beihilfe Schulungskosten für Beschäftigte in COVID-19-Kurzarbeit (SfK)“ angewendet.

Nicht förderbar sind:

- ordentliche Studien und postgraduale Studien an Universitäten, einschließlich Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen
- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien
- reine Produktschulungen
- nicht arbeitsmarktorientierte Schulungen (z.B. Hobbykurse)
- Schulungen, die reine Anlernqualifikationen für einfache Tätigkeiten vermitteln (z.B. einfache Einschulungen an Maschinen)
- Schulungen mit einer Dauer von weniger als 16 Maßnahmenstunden
- Individualcoachings

Weiters wurde zur Abwicklung der Schulungskostenbeihilfe eine eigene Richtlinie – die Bundesrichtlinie (BRL) „Beihilfe Schulungskosten für Beschäftigte in COVID-19-Kurzarbeit (SfK)“ – erstellt, welche seit 01.10.2020 in Geltung ist.

Zur Frage 7

- *Welche Dokumente seitens der Arbeitnehmer_innen für die Kursteilnahme nötig?*

Die Unterlagen sind grundsätzlich von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber als Förderungswerberin bzw. Förderungswerber vorzulegen. Bei der Abrechnung ist die Abrechnungsunterlage „Teilnahme“ mit den Unterschriften aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie eine Teilnahmebestätigung des Kursinstituts für alle teilnehmenden Personen vorzulegen.

Zur Frage 8

- *Welche Dokumente seitens der Unternehmen für die Kursteilnahme nötig*

Dem ausgefüllten Begehrten (Antragstellung per eAMS-Konto) ist ein detailliertes Angebot der Kursveranstalterin bzw. des Kursveranstalters mit Kursinhalten, Kurszeiten und Kurskosten anzufügen. Für die Abrechnung sind, außer den bereits in der Beantwortung zur Frage 7 genannten Unterlagen, auch die Abrechnungsunterlage „Kosten“ sowie die Rechnung und der Zahlungsbeleg zu den Kurskosten vorzulegen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

